

SV-STATUT

Statut der Schüler:innenvertretung der Elsa-Brändström-Schule Elmshorn

*Verbindliche Regelungen für die
Vertretungsarbeit der Schülerinnen und
Schüler der Elsa-Brändström-Schule
Elmshorn*

Durch die KSK beschlossen am 08.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Organe	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Klassensprecher:innen	4
§ 4 Aufgaben der Klassensprecher:innen	4
§ 5 Klassensprecher:innenkonferenz (KSK)	5
§ 6 Aufgaben der Klassensprecher:innenkonferenz	6
§ 7 Schüler:innensprecher:in und Vertretungen	6
§ 8 SV-Team	7
§ 9 Wahl des SV-Teams	8
§ 10 Aufgaben des SV-Teams	9
§ 11 SV-Aktiv	9
§ 12 Aufgaben der SV-Aktiv	10
§ 13 Verbindungslehrkraft und Stellvertretung	10
§ 14 Sitzungen	11
§ 15 Veranstaltungen der Schüler:innenvertretung	11
§ 16 Mitteilungen	11
§ 17 Finanzierung	12
§ 18 Kassenführung	12
§ 19 Abwahl, Ausscheiden	13
§ 20 Niederschriften	13
§ 21 Inkrafttreten	13

Statut der Schüler:innenvertretung der Elsa-Brändström-Schule Elmshorn

§ 1 Organe

Die Schüler:innenvertretung hat folgende Organe:

1. Die Klassensprecher:innen (sowie Vertretungen)
2. die Klassensprecher:innenkonferenz
3. den/die Schülersprecher:in (Teil des SV-Teams)
4. zwei stellvertretende Schülersprecher:innen (Teil des SV-Teams)
5. das SV-Team
6. die Arbeitsgemeinschaft "SV-Aktiv"
7. die Delegierten für die Schulkonferenz
8. den/die Delegierte:n für das Landesschüler:innenparlament (sowie Vertretungen)
9. die Delegierten für das Kreisschüler:innenparlament (sowie Vertretungen)
10. beratend die Verbindungslehrkraft und ihre Stellvertretung (im folgenden Verbindungslehrkräfte genannt)

§ 2 Aufgaben

- 1) Zu den Aufgaben der Schüler:innenvertretung gehören, die gemeinsamen Anliegen der Schüler:innen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreter:innen und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens nachhaltig mitzuwirken und im Einzelfall eine:n Mitschüler:in bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften zu unterstützen (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 und Abs. 3 SchulG).
- 2) Weitere Aufgaben der Schüler:innenvertretung sind:
 - a) Die Verwirklichung und Aufrechterhaltung der Werte, denen sich unsere Schule durch die Auszeichnung "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" verpflichtet hat. Dazu gehört die Durchführung mindestens eines Projektes pro Schulhalbjahr, das der Bildung und der Bereicherung der Schulgemeinschaft dient.
 - b) Bei allen Aufgaben, Aktionen und Veranstaltungen auf Nachhaltigkeit zu achten. Dies betrifft den ökologischen, ökonomischen und sozialen Bereich.
 - c) Alle Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt zu behandeln und für Gerechtigkeit untereinander zu sorgen.
 - d) Die Teilnahme der Mitglieder der SV in fraktionsübergreifenden Schulgremien.
- 3) Als Zeichen der Inklusion und Geschlechtergleichheit wird in offiziellen Dokumenten der SV durch Nutzung einer neutralen Form, des Doppelpunktes (:) oder Ausschreiben der männlichen sowie weiblichen Form gegendert.

§ 3 Klassensprecher:innen

- 1) Die Schüler:innen jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ämter sollten von zwei Personen verschiedenen Geschlechts besetzt werden. Das bedeutet, dass bei der Wahl der Stellvertretung, sofern möglich, nur noch Schüler:innen eines anderen Geschlechts (m/w/d) als das der bereits gewählten Person zur Wahl stehen. Sollten nur Personen des gleichen Geschlechts zur Wahl antreten, so findet diese Regel keine Verwendung. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt. Sollte sich die Klassengemeinschaft zu Schuljahresbeginn neu zusammensetzen (im Regelfall in den Jahrgängen 5, 7 und EP), findet die Wahl frühestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.
- 2) In der Oberstufe gilt Absatz 1 für die Profile entsprechend. Sollten mehrere Profile zu einer Klasse zusammengelegt sein, so wird jedes Profil durch eine:n Sprecher:in sowie eine Stellvertretung vertreten.
- 3) Die Wahl zur/zum Klassensprecher:in findet unter der Leitung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidat:innen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Aufgaben der Klassensprecher:innen

- 1) Der/Die Klassensprecher:in vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschüler:innen vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der Schüler:innenvertretung und der Schule.
- 2) Die Klassensprecher:innen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecher:innenkonferenz teilzunehmen, sofern sie zu der Zeit keinen Leistungsnachweis erbringen müssen. Sie haben ihre Klasse oder ihr Profil über die Arbeit und die Beschlüsse der Klassensprecher:innenkonferenz zu unterrichten.
- 3) Der/Die Klassensprecher:in kann Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen Anliegen, die die Klassen oder den Jahrgang betreffen, an den/die Klassenlehrer:in und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können das SV-Team, die Schulleitung oder die Verbindungslehrkräfte kontaktieren.
- 4) Von der Jahrgangsstufe 7 an nimmt der/die Klassensprecher:in an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers trifft.
- 5) Der/Die Klassensprecher:in ist angehalten, sich regelmäßig bei der Schüler:innenvertretung über aktuelle Themen zu informieren und diese an die Klasse weiterzuleiten. Dafür primär vorgesehen ist der itslearning-Raum "SV-Info", oder eine mögliche alternative schulische oder andere von der Schulleitung genehmigte und datenschutzkonforme Kommunikationsplattform.

§ 5 Klassensprecher:innenkonferenz (KSK)

- 1) Die Klassensprecher:innenkonferenz ist das oberste Organ der Schüler:innenvertretung der Schule.
- 2) Sie kommt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen, bei Bedarf auch öfter.
- 3) Die Klassensprecher:innenkonferenz setzt sich aus den Klassensprecher:innen der Schule zusammen. Die jeweiligen Vertretungen sind ebenfalls eingeladen und haben ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht. Die Sitzungen der Klassensprecher:innenkonferenz werden von dem SV-Team geleitet. Es ist für die Ordnung und die Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Das SV-Team wird von den Verbindungslehrkräften bei der Durchführung unterstützt.
- 4) Die Sitzungen der Klassensprecher:innenkonferenz werden von dem SV-Team mit einer Frist von mindestens einer Schulwoche einberufen. Das SV-Team muss auf Antrag eines Drittels der Klassensprecher:innen eine Klassensprecher:innenkonferenz innerhalb von zwei Wochen einberufen.
- 5) Die Klassensprecher:innenkonferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecher:innenkonferenz zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecher:innenkonferenz als beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 7) Das SV-Team ist verpflichtet, die Sitzungen der Klassensprecher:innenkonferenz so zu terminieren, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 10 SchulG eingehalten wird.
- 8) Mitglieder der Klassensprecher:innenkonferenz können Anspruch auf Unterrichtsbefreiung von bis zu zwölf Unterrichtsstunden pro Schuljahr haben, um die Klassensprecher:innenkonferenzen wahrnehmen zu können (§84 Abs. 10 SchulG).
- 9) Die Klassensprecher:innenkonferenzen sind für alle Schülerinnen und Schüler der EBS öffentlich, sofern diese keinen Unterricht haben oder von diesem befreit sind.

§ 6 Aufgaben der Klassensprecher:innenkonferenz

Die Klassensprecher:innenkonferenz entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schüler:innenvertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Die Beschlussfassung über
 - a) die Einführung und Änderung des Statuts,
 - b) weitere Aufgaben oder Projekte, die das SV-Team zu erfüllen bzw. umzusetzen hat (Sammlung in einem externen Dokument),
 - c) wenn möglich die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,
 - d) die Verwendung der SV-internen Finanzmittel für Zwecke, die nicht direkt der Schülerschaft dienen, wie beispielsweise Spenden.
- 2) Die Wahl
 - a) der weiteren Vertreter:innen der Schülerschaft in der Schulkonferenz,
 - b) der Vertreter:innen der Schülerschaft in den Fachkonferenzen
 - c) der zwei Delegierten zum Kreisschüler:innenparlament sowie der Vertretungen,
 - d) der oder des Delegierten zum Landesschüler:innenparlament, sowie der Vertretungen,
 - e) der Verbindungslehrkraft und ihrer Stellvertretung
- 3) Das Herantragen von Informationen und Wünschen aus den Klassen an das SV-Team.

§ 7 Schüler:innensprecher:in und Vertretungen

- 1) Der/Die Schüler:innensprecher:in hat eine 1. und 2. Stellvertretung. Sie sind alle Teil des SV-Teams und werden bei allen Kriterien der Zusammensetzung des SV-Teams mit einbezogen. Sie werden nicht eigenständig, sondern als Mitglied des Teams gemeinsam gewählt.
- 2) Für das Amt des/der Schüler:innensprecher:in wählt das SV-Team aus seiner Mitte eine Person. Gleiches gilt für die zwei Stellvertretungen entsprechend.
- 3) Aus Gründen der Repräsentanz müssen von dem/der Sprecher:in und den Stellvertretungen:
 - a) mindestens jeweils eine Person männlich und weiblich sein.
 - b) mindestens jeweils eine Person aus der Mittel- und Oberstufe sein.

Auf den/die Schüler:innensprecher:in und die 1. Stellvertretung muss mindestens eines der Kriterien zutreffen.

- 4) Der/die Schüler:innensprecher:in soll mit der 1. Vertretung möglichst gleichberechtigt agieren.
- 5) Der/die Schüler:innensprecher:in und die 1. Stellvertretung sind besonders für die äußere Repräsentanz der SV der Schule verantwortlich und sollten somit auch etwa bei Veranstaltungen den größten Redeanteil haben. Sie sind außerdem für die teaminterne Koordination verantwortlich und leiten die SV-Sitzungen.
- 6) Die 1. Stellvertretung ist für die Vertretung der/des Schüler:innensprechers zuständig und die 2. Stellvertretung für die der 1. Stellvertretung.
- 7) Bei Stimmengleichheit im Team entscheidet der/die Schüler:innensprecher:in.

§ 8 SV-Team

- 1) Das SV-Team setzt sich aus 6 - 9 Personen ab Jahrgangsstufe 8 zusammen. Diese sollten ein gleichmäßiges Verhältnis zwischen Ober- und Mittelstufe aufweisen, wobei jeweils mindestens 1/3 der Schüler:innen die Mittel- bzw. Oberstufe besuchen müssen. Außerdem müssen verschiedene Geschlechter vertreten sein, wobei jeweils mindestens 1/3 männlich und weiblich sein müssen. Aus dem SV-Team dürfen maximal zwei Personen den Q2-Jahrgang besuchen. Ein SV-Team wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt.
- 2) Innerhalb des SV-Teams gibt es folgende zu belegende Ämter:
 - a) Schatzmeister:in: Protokollierung der Ausgaben und Einnahmen sowie Sammlung der Belege. Der/Die Schatzmeister:in ist außerdem zuständig für die Haushaltsausgaben und muss am Ende des Schuljahres einen vollständigen Jahresabschlussbericht vorlegen.
 - b) Kontaktperson für andere Gremien: Austausch mit dem Schulelternbeirat (SEB), dem Förderverein, dem EBS-Treff (Cafeteria), etc. sowie Verwaltung des E-Mail-Accounts.
 - c) Social Media-Management: Pflegt, wenn vorhanden, den Instagram-Account “@ebs_sv” mit regelmäßiger Erstellung von Beiträgen und Stories. Pflegt außerdem die SV-Webseite (falls vorhanden) und die SV-Seite der Schulwebsite.
 - d) SV-Aktiv-Koordination: Eine ausgewählte Person befindet sich im regelmäßigen Austausch mit der SV-Aktiv und leitet nach jeder SV-Sitzung die für die SV-Aktiv wesentlichen Informationen (z.B. in Form des Protokolls) weiter. Zudem sammelt die Person Rückmeldungen aus der SV-Aktiv und bringt diese in die nächste SV-Sitzung ein.
 - e) Hygienebeauftragte:r: Eine ausgewählte, weibliche Person, die die Hygienespender in den Mädchentoiletten regelmäßig auffüllt und nachbestellt. Dafür hat der Schulträger Gelder zur Verfügung gestellt.
- 3) Eine Person darf auch mehrere Ämter belegen. Ein Amt darf auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden.
- 4) Das SV-Team sollte Vorschläge für Delegierte für das KSP und LSP benennen. Die Entscheidung und Wahl darüber, ob diese Personen zu den Parlamenten delegiert werden, liegt nach § 6 Absatz 1 c) und d) bei der Klassensprecher:innenkonferenz.
- 5) Das SV-Team ist für das aktuelle Schuljahr sowie im darauffolgenden Schuljahr geschäftsführend bis zur beendeten Neuwahl im Amt.

§ 9 Wahl des SV-Teams

- 1) Die Wahlvorbereitung des SV-Teams findet nach folgendem Zeitplan statt:
 - a) Abschlussrede vorheriges Schuljahr: Werbung für die Bildung von Teams, bei der die Anforderungen an ein SV-Team erklärt werden. Eine Übersicht wird allen auf der Schulwebsite zur Verfügung gestellt.
 - b) 1. Schulwoche: Die Informationsveranstaltung für die Bildung eines SV-Teams wird mit Plakaten, Mitteilungen, einer Durchsage sowie, wenn vorhanden, über Instagram beworben.
 - c) 2. Schulwoche: Am Montag oder Dienstag ist die Informationsveranstaltung, bei welcher das bisherige SV-Team über die Anforderungen an und Möglichkeiten für ein SV-Team, sowie den Ablauf der Wahl vorstellt.
 - d) 2. + 3. Schulwoche: In diesem Zeitrahmen haben die Schüler:innen Zeit, ein SV-Team zusammenzustellen und ein Wahlprogramm zu erarbeiten. Bis 13:00 Uhr am Freitag der dritten Schulwoche müssen die Teams mit Teamnamen, einer Liste aller Mitglieder sowie der Kennzeichnung des/der Schüler:innensprecher:in sowie seiner/ihrer Vertretungen bei den Verbindungslehrkräften eingegangen sein. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Teams selbst. Zusätzlich muss das ausgearbeitete Wahlprogramm der Schulleitung bis zur selben Frist vorgestellt werden.
 - e) 4. Schulwoche: Bei einer Informationsveranstaltung in der Aula stellen sich alle zur Wahl stehenden SV-Teams vor und präsentieren ihr Wahlprogramm. Die Veranstaltung findet nach Schulstufen aufgeteilt statt, wobei in jeder Veranstaltung jedes Team mindestens 20 Minuten Zeit erhält. Es besteht die Möglichkeit, die Veranstaltung für die Unter- und Oberstufe zusammenzulegen.
- 2) Die SV-Teams werden frei und geheim gewählt. Der Wahlzeitraum sollte nach der Informationsveranstaltung beginnen und mindestens fünf und maximal zehn Schultage umfassen. Die Verbindungslehrkräfte leiten die Wahl und werten diese aus. Die Wahl kann digital oder analog durchgeführt werden, wobei eine digitale Wahl präferiert wird. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung und den Verbindungslehrkräften.
 - a) Digitale Wahl: Die Schüler:innen und Schüler wählen im Klassenverband über ihren jeweiligen iserv-Account oder ein anderes mögliches Tool ein SV-Team. Jede Person hat eine Stimme.
 - b) Analoge Wahl: Das geschäftsführende SV-Team schneidet die Wahlzettel aus und sortiert sie in Umschläge für die jeweiligen Klassen, welche die Verbindungslehrkräfte verteilen. Es darf nur ein Team gewählt werden. Der Wähler:innenwille muss deutlich erkennbar sein. Sollte auf einem Zettel etwas anderes als ein Kreuz (oder ähnliche eindeutige Kennzeichnung) in einem Kästchen auf dem Wahlzettel sein, wird dieser als ungültig gewertet.
- 3) Unabhängig von der Art der Wahl muss für die Wählenden erkennbar sein, wer aus dem Team als Schüler:innensprecher:in und wer als Vertretung kandidiert. Die Wahl des SV-Teams gilt somit zugleich als Wahl der Schüler:innensprecher:in und der Stellvertretungen im Sinne von § 81 Abs. 4 SchulG.
- 4) Gewählt ist das Team, welches die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5) Sollte nur ein Team antreten, steht es den Wählenden frei, per Auswahloption kein Team zu wählen. In diesem Fall muss das zur Wahl stehende Team mehr als 50% der Stimmen erhalten.

- 6) Die Amtszeit des neuen SV-Teams beginnt am Montag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Das ehemalige SV-Team und die Verbindungslehrkräfte führen das neue Team in die SV-Arbeit ein und stehen zu Beginn zur Unterstützung zur Verfügung.
- 7) Die Schulleitung und die Verbindungslehrkräfte dürfen entscheiden, vom Terminplan abzuweichen, wenn terminliche Komplikationen dies erfordern.

§ 10 Aufgaben des SV-Teams

- 1) Das SV-Team ist im aktiven und regelmäßigen Schulbetrieb das Hauptorgan der SV und maßgeblich für die Ausführung der an die SV gestellten Aufgaben verantwortlich.
- 2) Das SV-Team führt die Beschlüsse der Klassensprecher:innenkonferenz aus. Es ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schüler:innenvertretung verantwortlich.
- 3) Das SV-Team ist angehalten, so viel von seinem Wahlprogramm wie möglich umzusetzen.
- 4) Die Mitglieder des SV-Teams nehmen als Vertreter:innen der Schüler:innen an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil.
- 5) Das SV-Team sollte regelmäßige Veranstaltungen (siehe § 15) und Aktionen für die Schüler:innen durchführen.
- 6) Bei der gelungenen Anwendung von strukturierten Abläufen, Prozessen und Ähnlichem sollen passende Leitfäden erstellt werden, die den folgenden SV-Teams zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 SV-Aktiv

- 1) Die SV-Aktiv ist eine verpflichtend einzurichtende Arbeitsgruppe bestehend aus maximal 10 Schüler:innen der Jahrgänge 5-Q2.
- 2) Die Anmeldephase für die AG soll spätestens nach den Herbstferien oder, sofern das SV-Team noch nicht gewählt ist, eine Woche nach dessen Amtseintritt beginnen und 2 Schulwochen dauern.
- 3) Bei zu vielen Anmeldungen entscheidet das SV-Team unter Berücksichtigung der Repräsentanz der Jahrgänge sowie möglicher bisheriger Mitarbeit in den vergangenen Schuljahren, welche Personen teilnehmen.
- 4) Bei übermäßiger Zahl von Bewerbungen werden diese auf eine Warteliste geschrieben. Sollte es einen freien Platz in der AG geben, wird dieser nachbesetzt.
- 5) Sollte eine Person negativ die SV-Arbeit stören oder sich nicht beteiligen, muss diese die AG verlassen.
- 6) Möchte im laufenden Schuljahr ein:e Schüler:in der AG beitreten, kann er/sie dies tun, wenn noch offene Plätze vorhanden sind. Alternativ wird er/sie auf die Warteliste geschrieben.
- 7) Für die SV-Aktiv sind mindestens zwei Treffen mit der SV obligatorisch. Eines davon soll nach der SV-Wahl und das andere zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres stattfinden.
- 8) Die offizielle Kommunikation mit der SV-Aktiv läuft über itslearning oder, sollten Fünftklässler:innen teilnehmen, über einen E-Mail-Verteiler.

§ 12 Aufgaben der SV-Aktiv

- 1) Die SV-Aktiv ist dafür da, das SV-Team bei der Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Aktionen zu unterstützen. Auch kann sie als Hilfe bei der Planung hinzugezogen werden.
- 2) Die SV-Aktiv darf auch eigenständig Projekte planen und umsetzen. Diese müssen vorher mit dem SV-Team besprochen werden, welches bei Planung und Durchführung unterstützt.

§ 13 Verbindungslehrkraft und Stellvertretung

- 1) Die Schüler:innenvertretung sollte gemäß § 85 Schulgesetz Schleswig-Holstein eine Verbindungslehrkraft sowie eine stellvertretende Verbindungslehrkraft für die Dauer von zwei Schuljahren durch die Klassensprecher:innenkonferenz zu Beginn des Schuljahres wählen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2) Die Verbindungslehrkraft und ihre Stellvertretung sollten nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts sein. Das bedeutet, dass bei der Wahl der Stellvertretung, sofern möglich, nur noch Lehrkräfte eines anderen Geschlechts (m/w/d) als das der bereits gewählten Person zur Wahl stehen. Sollten nur Personen des gleichen Geschlechts zur Wahl antreten, so findet diese Regel keine Verwendung.
- 3) Die Schüler:innenvertretung ist nach § 85 Abs. 2 SchulG nicht zwingend verpflichtet, eine Verbindungslehrerin und einen Verbindungslehrer zu wählen, wobei eine Wahl angestrebt wird.
- 4) Die Verbindungslehrkraft wird durch ihre Stellvertretung ausdrücklich bei der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Verbindungslehrkraft arbeitet mit ihrer Stellvertretung eng zusammen.
- 5) Die Verbindungslehrkraft und ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Klassensprecher:innenkonferenz mit beratender Stimme teil. Sie beraten die Schüler:innenvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 6) Die Verbindungslehrkraft und ihre Stellvertretung sollten wenn möglich an den wöchentlichen SV-Sitzungen teilnehmen.
- 7) Die Verbindungslehrkraft und ihre Stellvertretung unterstützen das SV-Team bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Veranstaltungen und bilden ein Bindeglied zum Lehrkräftekollegium sowie der Schulleitung.
- 8) Die Kommunikation zwischen Schüler:innenvertretung und Verbindungslehrkräften erfolgt in der Regel über die schulischen Kommunikationswege (z. B. E-Mail oder itslearning).

§ 14 Sitzungen

- 1) Das SV-Team kommt zu regelmäßigen Sitzungen einmal pro Woche zusammen. Diese werden durch die Schüler:innensprecher:innen geleitet und folgen einem in einem separaten Leitfaden festgelegten Ablauf.
- 2) Sollte es keine aktuellen Themen bzw. Gesprächsbedarf geben, kann eine Sitzung ausfallen.
- 3) Die Sitzungen können auch digital als Videokonferenz stattfinden.
- 4) Die Sitzungen der SV sind grundsätzlich für Schüler:innen der EBS öffentlich. Falls es aufgrund des zu behandelnden Inhalts notwendig ist, kann die Sitzung nicht-öffentlich stattfinden.

§ 15 Veranstaltungen der Schüler:innenvertretung

- 1) Veranstaltungen der Schüler:innenvertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schulleitung zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleitung zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt.
- 2) Die Veranstaltungen der Schüler:innenvertretung sind für die Schüler:innen der Schule der entsprechenden Jahrgänge zugänglich. Soll die Veranstaltung auch für Schüler:innen anderer Schulen geöffnet werden, muss die Schulleitung dem zustimmen.
- 3) Bei Veranstaltungen muss sichergestellt werden, dass alle notwendigen und betroffenen Personen informiert wurden. Es müssen entsprechend der Anzahl an Schüler:innen genügend Aufsichtspersonen anwesend sein.

§ 16 Mitteilungen

- 1) Die Schüler:innenvertretung gibt ihre Mitteilungen im Glasfenster des SV-Raums oder an der SV-Pinnwand bekannt. Zusätzlich werden Informationen in dem itslearning-Raum "SV-Info" veröffentlicht. Der/Die Schüler:innensprecher:in ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden.
- 2) Die Schüler:innenvertretung unterrichtet in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Halbjahr, über ihre Arbeit durch einen Newsletter, der allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird. Die Schülersprecher:innen sind dafür verantwortlich, dass in den Mitteilungsblättern die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 4 Abs. 14 SchulG und § 29 Abs. 2 und 5) eingehalten werden.
- 3) Zusätzlich darf die SV einen Instagram-Account führen, für den Absatz 2 entsprechend gilt.

§ 17 Finanzierung

- 1) Der/Die Schülersprecher:in oder der/die Schatzmeister:in nimmt nach Abstimmung mit der Schulleitung Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten für den Bürobedarf der Schüler:innenvertretung zu begründen.
- 2) Die Schüler:innenvertretung kann freiwillige Beiträge der Schüler:innen entgegennehmen. Die Schüler:innenvertretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.
- 3) Die Geldmittel der Schüler:innenvertretung werden nur für Zwecke der Schüler:innenvertretung und der Schülerschaft verwendet. Über Ausnahmen wie Spenden entscheidet die Klassensprecher:innenkonferenz (siehe §6 Abs. 1 d)).

§ 18 Kassenführung

- 1) Der oder die Schatzmeister:in verwaltet die Mittel der Schüler:innenvertretung nach den Beschlüssen der Klassensprecher:innenkonferenz. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich.
- 2) Sie oder er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und ist verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).
- 3) Die SV verfügt über folgenden finanziellen Mittel:
 - a) Den Haushaltsansatz der SV des durch den Schulträger bereitgestellten Schulbudgets. Dieser kann für spezifische Anschaffungen oder andere anfallende Kosten (z. B. Teilnahmegebühren) auf Antrag genutzt werden.
 - b) Die SV-internen Geldmittel. Die durch Verkäufe generierten Gewinne und Spenden werden hier eingezahlt und Anschaffungen/Kosten können daraus bezahlt werden, ohne einen Antrag zu stellen. Wenn möglich, sollte jedoch der Haushalt ausgeschöpft werden.
- 4) Die Aufbewahrung der SV-internen Mittel der Schüler:innenvertretung erfolgt in einer verschließbaren Kasse im Spind der SV. Dazu sollte der Schlüssel separat aufbewahrt werden.
- 5) Wenn möglich, sollen Geldbeträge über 100,- € von dem/der Schatzmeister:in auf ein Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden. Das Konto soll unter dem Namen der ggf. gewählten Verbindungslehrkraft, andernfalls unter dem Namen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft, eingerichtet werden.
- 6) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ist verpflichtet, der Klassensprecher:innenkonferenz einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters erfolgt durch die Klassensprecher:innenkonferenz.

§ 19 Abwahl, Ausscheiden

- 1) Die Schüler:innenvertreter:innen werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit sie nicht anderweitig ausscheiden.
- 2) Ein:e Schüler:innenvertreter:in (inkl. Klassensprecher:innen) kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.
- 3) Ein:e Schüler:innenvertreter:in kann das Amt auf eigenen Wunsch vorzeitig abgeben. Anschließend müssen Neuwahlen durchgeführt werden.
- 4) Ein:e Klassensprecher:in verliert das Amt mit dem Ausscheiden aus der Klasse.
- 5) Ein Mitglied des SV-Teams verliert das Amt mit dem Ausscheiden aus der Schule. Gleiches gilt für die Verbindungslehrkräfte
- 6) Eine Verbindungslehrkraft kann auf Antrag abgewählt werden, wenn dem 2/3 der Klassensprecher:innen auf der Klassensprecher:innenkonferenz zustimmen. Anschließend werden Neuwahlen durchgeführt.

§ 20 Niederschriften

- 1) Über die Sitzungen der Gremien der Schüler:innenvertretung ist von einem/einer Schriftführer:in, die oder der von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.
- 2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - a) Die Bezeichnung des Gremiums,
 - b) den Ort und den Tag,
 - c) sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 - d) die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
 - e) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
 - f) das Ergebnis der Wahlen.
- 3) Die Niederschrift ist von der Schüler:innenvertretung zehn Jahre aufzubewahren. Dafür primär vorgesehen ist eine digitale Speichermöglichkeit.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Statut der Schüler:innenvertretung der Elsa-Brändström-Schule tritt mit dem Beschluss der Klassensprecher:innenkonferenz zu Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verlieren alle bisherigen Statuten der Schüler:innenvertretung ihre Gültigkeit.

Veränderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der Klassensprecher:innenkonferenz.